Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 29/1943 (1943)

Artikel: Aus dem Schul- und Erziehungswesen des Kantons Uri
Autor: Herger, Thomas
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-42325

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Schul- und Erziehungswesen des Kantons Uri

Von Thomas Herger, Schulinspektor, Erstfeld

I. Ursprung und Entwicklung

Die ältesten historischen Angaben über das Ländchen Uri reichen bis ins 9. Jahrhundert zurück. Seit 1273 sind urkundlich auch die ersten Landammänner von Uri nachweisbar. Seit der Reichsunmittelbarkeit Uris vom 26. Mai 1231 an sind viele historische Angaben sicher verbürgt. Die Nachrichten jedoch über das Schulwesen des Landes Uri sind bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein sehr dürftig. – Älteste Urkunden von den Pfarreien Altdorf (8. Juli 1244) und Spiringen (29. März 1290) sprechen wohl von den seelsorglichen Pflichten der Leutpriester. Vom Jugendunterricht wird aber darin nichts erwähnt. Bis ins 15. Jahrhundert fehlen die schriftlichen Zeugen von der Schule. Damit ist aber nicht gesagt, daß überhaupt keine Jugendbelehrung stattfand, sondern nur vereinzelt, daß vielleicht die religiöse Belehrung allgemein die einzige war, die der junge Urner genoß.

Es liegt aber die Annahme nahe, daß in Einzelfällen Klöster und Stifte sich der Bildung der Urner annahmen, so das Fraumünster in Zürich, dem Uri zinspflichtig war (Urkunde vom 21. Juli 853) und das Stift Engelberg, dem nachweisbar 1224—1241 ein Urner als Abt Heinrich II. vorstand. Allein weite Kreise des Volkes wurden von diesen Bildungsmöglichkeiten nicht berührt. – Der Geschichtsschreiber von Uri, Dr. Karl Franz Lusser, schreibt noch vom 15. Jahrhundert: «Nur wenige waren des Schreibens kundig.» (Gesch. v. Uri, S. 134.) Hin und wieder lehrte ein Pfarrer eines seiner Pfarrkinder die Anfangsgründe des Latein zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand. Auffallend ist jedoch, daß unter den Gefallenen bei der Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) auch der Landschreiber von Uri, Johann Schuoler, genannt wird. (Tschudi I. 527. GF. VI. 165. 174.) Die Landschreiber des Standes Uri waren schon Ende des 14. Jahrhunderts an Landsleute von Uri, so Landschreiber Arnold von Silenen (1392), Johann im Oberdorf (1428) und Hans Kempf, der wiederholt auf eidgenössischen Tagen als Bote erscheint. (1428—1441, GF. VIII. 95). Die Tatsache, daß bereits 1469 ein Urner, Johann Wol de Ure, auf der Universität zu Basel zu finden ist, läßt schließen, daß Schulunterricht nicht unbekannt war. – Von 1511 an bis 1551 sind als Immatrikulierte der Universität Basel Urner Namen zu finden, wie Wipflin, Blättlin, von Roll. Ferner sind auf den Hochschulen zu Mailand, Pavia von den Jahren 1588 an Urner zu treffen, wie Sebastian Tanner, Jakob Püntener, Hermann Gisler, Johann Jauch usw.

Vom 16. Jahrhundert an ist der Schulunterricht schulbehördlich in Uri

bekannt. Der älteste nachweisbare Schulmeister in Uri ist Johannes Bürgler, Schulmeister zu Altdorf, dem im Jahre 1501 die Landsgemeinde das Bürgerrecht schenkte. Von ihm stammt ein lateinischer Brief an seinen Freund Chorherr Schoch in Luzern, vom 3. September 1472, worin enthalten ist, daß er in Altdorf die Schule versah. Die Tätigkeit Bürglers als Schullehrer läßt sich bis 1487 verfolgen. – Von 1531 an sind laut Landleutebuch von Uri mehrere Schulmeister bekannt, denen das Landrecht von Uri geschenkt wurde. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts weg ist die Tätigkeit des Schulrates von Altdorf bekannt, dem in den Jahren 1568—1570 Landammann Ambros Püntener als Schulpräsident vorstand. (Siehe Friedr. Gisler, Landammänner von Uri, S. 38.)

Die älteste Schulordnung von Uri wurde am 18. Oktober 1579 vom Rat erlassen, welche uns überliefert worden ist. – Aus dieser geht hervor, daß in Altdorf am Vormittag und Nachmittag Schule gehalten wurde alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Verordnung teilte den Unterricht in eine Sommer- und Winterszeit ein. Dem Lehrer wurde auch zur Pflicht gemacht, die Schüler Gesang und Musik zu lehren. Die Lehrer von Altdorf wurden Landesschulmeister genannt. Es mag sein, daß in den andern Gemeinden kein oder selten Schulunterricht war. Immerhin trifft man früh in den Anstellungsbriefen der Geistlichen die Verpflichtung, Schule zu halten. – Einen nachhaltigen Einfluß auf die Schulbildung hatten die Auswirkungen der Beschlüsse des Konzils von Trient (1563). Am 1. September 1567 eröffnete der Bischof von Konstanz, Kardinal Markus Sittich, zu dessen Bistum Uri gehörte, eine Synode, an welcher auch der Pfarrer von Altdorf teilnahm. Die Dekrete der Synode verordneten, an den starkbevölkerten Pfarreien Jugendlehrer anzustellen. An kleinern Orten und solchen, die bisher keine Schule hatten und wo die Mittel dazu fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen Entschädigung dazu verpflichtet sein. Die Dekane der Priesterkapitel wurden verhalten, die Volksschulen wenigstens jedes Semester zu besuchen oder besuchen zu lassen (Inspektion).

Die Schule von Altdorf war der Anfang der ehemaligen Lateinschule, aus der heraus sich später die Kantonsschule entwickelte, denn es wurden zwei Abteilungen genannt, die eine, in der man Latein, die andere, in welcher man Lesen und Schreiben lernen konnte.

Einen interessanten Einblick in die Schulverhältnisse zur Zeit der französischen Revolution geben die Schulberichte der Gemeinden, welche im Jahre 1799 an Minister Albrecht Stapfer, zuhanden der Helvetischen Regierung, eingesandt werden mußten. Diese sind im Bundesarchiv Bern aufbewahrt. Nach diesen Berichten wurde an 20 Orten Schule gehalten. Als Lehrer wirkten 12 Geistliche und 9 weltliche Lehrer.

Der Wiederaufbau des Schulwesens nach der Französischen Revolution erfolgte durch die Schulverordnungen von 1804 und 1805. Ein Landratsbeschluß sagt einleitend zu dieser Schulordnung: «Um dem durch die verhängnisvollen Ereignisse der Zeit so sehr in Verfall geratenen Schulwesen wieder aufzuhelfen und einen besseren gleichförmigen Unterricht einzuführen, ist eine beständig bleibende hochobrigkeitliche Zentralschulkommis-

sion aufgestellt.» Die Pflichten und Obliegenheiten der Lehrer wurden reglementarisch festgelegt. Die Schulen wurden in drei Hauptklassen eingeteilt. Die Verordnung spricht schon von Schulinspektoren und Schulvisitationen. Ferner wurden die Schulen subventioniert. Aus einem Verzeichnis der Schulorte geht hervor, daß alle Gemeinden und Filialen, mit Ausnahme vom Urnerboden, Schulunterricht genossen.

Die alte Schulordnung von 1804 blieb in Kraft bis zum Jahre 1875, als der Landrat Uri eine neue Verordnung erließ, worin er die Schulpflicht auf sechs Jahre, jedes Schuljahr auf mindestens dreißig Schulwochen, festsetzte. – Den veränderten Verhältnissen angepaßt, wurden 1906 und 1932 neue Schulordnungen erlassen, die heute noch in Kraft sind.

Wesentliche Verbesserungen des Volks- und Mittelschulwesens brachten die Jahre nach der Bundesverfassung von 1848.

Anno 1852 wurde durch Landratsbeschluß ein kantonaler Schulfonds gestiftet zur Unterstützung des Schul- und Erziehungswesens. – Am 15. Oktober 1852 wurde die urnerische Kantonsschule mit einem sechsklassigen Gymnasium und einer dreiklassigen Realschule eröffnet. Sie war die Fortsetzung der einstigen Lateinschule von Altdorf.

In Verbindung mit der Kantonsschule erfolgte am 4. Oktober 1882 die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule. Analog der gewerblichen wurde 1911 eine kaufmännische Fortbildungsschule gegründet. Sie ist eine private, gemeinnützige Institution des kaufmännischen Vereins Uri. Im Jahre 1906 wurde die alte Kantonsschule durch das Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf abgelöst. Dasselbe umfaßt heute ein siebenklassiges Gymnasium mit Matura, eine dreiklassige Real- und eine zweiklassige Handels-, sowie eine gewerbliche Sekundarschule. Das Kollegium ist in allen Abteilungen der Oberaufsicht des Erziehungsrates unterstellt.

Der Ausbau der Volksschulen in den Gemeinden erfolgte ebenfalls. Es wurden in zehn Gemeinden Sekundarschulen eröffnet, wovon die Mädchensekundarschule Altdorf (1862) die älteste ist.

Als jüngster Ausbau des Volksausbildungswesens sind noch die kantonale land- und alpwirtschaftliche Schule von Uri in Altdorf (1938) und die hauswirtschaftlichen Mädchenschulen in Altdorf, Erstfeld, Andermatt und Schattdorf zu nennen.

II. Die Lehrerschaft an den Volksschulen von Uri

Um die Förderung des Schulwesens haben sich Ordensleute, die Weltgeistlichkeit und der Lehrerverein Uri verdient gemacht. Unter den Schulen, welche von Ordensleuten geleitet werden, sind besonders zu nennen:

Die Schule der Väter Kapuziner in Andermatt. Im Jahre 1578 kamen die ersten Kapuziner nach Altdorf. Gut hundert Jahre später eröffneten die Kapuziner in Andermatt für die Talschaft Ursern eine Volksschule. Dieselbe wurde in eine Primar- und Lateinschule eingeteilt. Aus der Lateinschule ging später die Sekundarschule hervor, die heute noch von Kapuzinern gehalten wird.

Für die Entwicklung der Mädchenschulen in Altdorf wurde das Frauenkloster zum obern Heiligkreuz von Bedeutung. Durch einen Dorfgemeindebeschluß vom 20. Januar 1677 übertrug die Gemeinde Altdorf die Mädchenschulen dem Frauenkloster, damit «ehrliche Dorftöchterlein im Schreiben, Lesen und andern nützlichen Sachen unterrichtet werden.»

Die Klosterfrauen haben sich diesen Bedingungen gerne unterzogen. Als am 5. April 1799 der Flecken Altdorf einem schrecklichen Brande zum Opfer fiel, war das Kloster eine Zeitlang zugleich Rathaus, Schulhaus und Asyl vieler Obdachloser geworden. – Die Mädchenschulen von Altdorf werden heute noch von den Klosterfrauen geleitet.

Eine schwache Stunde von Altdorf entfernt steht das Benediktinerinnenkloster St. Lazarus in Seedorf. Das einstige Lazariterstift (gegründet 1184) ist seit 1559 von Benediktinerinnen besiedelt, welche sich bis 1901 auch den Mädchenschulen der Gegend widmeten. Wann das Kloster die Schule begonnen hatte, ist nicht nachweisbar.

An den Knabenschulen Altdorfs wirkten bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts Lehrer und Weltgeistliche. Die Schulen riefen mit der Zeit einem wesentlichen Ausbau. Auf Beschluß der Gemeindeversammlung hin kamen 1846 Marienbrüder (Schulbrüder) als Lehrer an die Knabenschulen von Altdorf. Unter denselben ragte besonders Stephan Winné hervor, welcher Verfasser von mehreren Lehrmitteln wurde. Die Marienschulbrüder in Altdorf können bald auf eine hundertjährige Tätigkeit zurückblicken.

Ein besonderes Verdienst um die Volksschulen haben sich die Lehrerinnen der Lehrschwesterninstitute Menzingen, Ingenbohl und Cham erworben. Im Jahre 1844 erfolgte von Altdorf aus von den initiativen Kapuzinerpater Theodosius Florentini die Gründung des Lehrschwestern-Institutes Menzingen und hernach von Ingenbohl. An 21 Schulorten führen heute die Lehrschwestern der genannten Institute die Volksschulen zur Zufriedenheit von Volk und Schulbehörden. Der Ausbau der manchenorts sehr armen Schulen wäre ohne die Tätigkeit der Lehrschwestern unmöglich gewesen. Seit dem Jahre 1854 sind diese Lehrschwestern ununterbrochen an den urnerischen Schulen tätig geblieben.

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts hielten in mehreren Gemeinden Seelsorgsgeistliche, Kapläne die obligatorische Primarschule. Gegenwärtig werden nur mehr die Primarschulen der Göscheneralp und vom Urnerboden von den dortigen Kaplänen gehalten. An vier Ortschaften werden jedoch immer noch die Sekundarschulen von Geistlichen geführt.

Nachweisbar seit dem 15. Jahrhundert ist die weltliche Lehrerschaft in Uri vertreten. Im Jahre 1903 konstituierte sich der kantonale Lehrerverein Uri. Der Lehrerverein hat sich um die Hebung des Schulwesens durch die Verbesserung bestehender und die Ausarbeitung vieler neuer Lehrmittel verdient gemacht.

Die Entwicklung der Volksschule und damit der Volksbildung hat seit dem 16. Jahrhundert einen weiten Weg hinter sich. Während Anno 1799 nur 21 Lehrkräfte tätig waren, sind es deren an den Volksschulen nach dem letzten Schulbericht 1942 an allen Schulorten 121 geworden.

III. Die rechtliche Stellung der öffentlichen und privaten Schulen in Uri

Das Obligatorium der Primarschule wurde durch die Bundesverfassung von 1874 (Art. 27) gefordert und den Kantonen zur selbständigen Ausführung verfassungsrechtlich übertragen. Der Kanton Uri ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Artikel 5 der Kantonsverfassung von Uri lautet: «Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung. Er sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht. Für das höhere Schulwesen wurde in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen: «Der Staat fördert das höhere Schulwesen, die Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen und richtet Stipendien zum Besuche solcher Bildungsanstalten aus.» (Art. 8.)

Auf Grund verfassungsrechtlicher Bestimmungen wurde auch der Privatunterricht der Primar- und Mittelstufe eröffnet, über deren Berechtigung sich die Kantonsverfassung in Art. 6 ausspricht: «Der Privatunterricht ist zulässig, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Schulzeit und Lehrziel beobachtet werden.»

So ist das Schulwesen des Kantons Uri öffentlicher und teilweise privater Natur.

1. Die öffentlichen oder staatlichen Volksschulen.

Die gesetzlich verpflichtenden Grundlagen der öffentlichen Volksschule sind in der Verfassung von 1888 und in der Schulordnung von 1932 und deren Ausführungsbestimmungen verankert. Für den methodischen Aufbau geben die neuen Lehrpläne von 1935 und 1938 (Sekundarschulen) Aufschluß. Die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht umfaßt 7 Schuljahre und erstreckt sich normalerweise vom 7.—14. Altersjahr. Der Eintritt in die Sekundar- oder Mittelschule kann nach dem 6. Schuljahr schon erfolgen. Abgesehen von der obligatorischen Fortbildungsschule fordern die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen keine weitere Schulpflicht mehr, sofern die schulentlassene Jugend nicht einen Beruf ergreift, der besondere Fach- oder Berufsbildung erfordert.

Die von den Gemeinden geführten obligatorischen Volksschulen unterstehen alle der Oberaufsicht des Staates, welcher für die Wahl und Patentierung der Lehrerschaft besondere Bestimmungen erließ und die Schulen subventioniert. Lehrplan und Lehrmittel, sowie die Schulzeit werden vom Erziehungsrat beaufsichtigt und kontrolliert, welcher zu diesem Zweck besondere Inspektoren ernennt.

2. Über die Anforderungen, welche der Staat an die privaten Schulen der Primarstufe stellt, geben die Bestimmungen in Paragraph 27 der kantonalen Schulordnung Aufschluß: «Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen statt in den öffentlichen und Gemeindeschulen selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel der öffentlichen Schule erreicht wird. Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und es hat

sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes jederzeit zu überzeugen. Solche Schüler haben am Examen der öffentlichen Schulen zu erscheinen und sich über ihre Kenntnisse auszuweisen.» – Maßgebend für die Rechtlichkeit der privaten Primarschulen gegenüber den staatlichen ist somit das Lehrziel und der Umfang der Schulzeit. In diesem Sinne ist das gesamte Schulwesen, auch das private, der Oberaufsicht des Erziehungsrates unterstellt. Weil kein Obligatorium für den Besuch einer Mittel- oder höhern Schule besteht, stellt der Staat an die privaten Mittelschulen keine besondern Anforderungen, solange dieselben für ihre Zeugnisse und Ausweise keine staatliche Anerkennung oder für den Unterhalt der Schulen keine öffentlichen Subventionen verlangen. Aus diesen Gründen sind die Privatschulen in der Anstellung der Lehrkräfte, in den Lehrmitteln, sowie in der ganzen organisatorischen Gestaltung frei, sofern nur für die Primarstufe die Schulzeit und der Umfang der nötigen Kenntnisse erreicht wird.

Der Kanton Uri kennt folgende Privatschulen:

a. Die Privatschule in Andermatt. Gegründet wurde dieselbe im Jahre 1902 und ihre organisatorische Grundlage heißt: «Statut der Genossenschaft der Schule für Angehörige der Festungsverwaltung St. Gotthard in Andermatt.» (Statuten von 1905 und 1925.) Die Schule zählt acht Klassen für den Primarunterricht.

b. Das Schweizerische Landschulheim Ruotzig, Flüelen. Dasselbe wurde 1932 erstellt und umfaßt ein Knabeninternat mit Primar- und Sekundarschulstufe mit besonderer Betonung der heilerzieherischen Hilfe.

c. Als private Mittelschule ist zu nennen die Missionsschule St. Joseph der Marianhiller Missionäre Altdorf. Dieselbe umfaßt 6 Gymnasialklassen mit Internat. Dem Unterricht liegen die Lehrpläne der schweizerischen Gymnasien zugrunde. Von den Studenten wird ein Pensionspreis erhoben.

d. Eine Mittelstellung zwischen öffentlich-staatlicher und privater Mittelschule nimmt das Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf ein. Als Schule ist es eine öffentliche Lehranstalt und untersteht der Aufsicht des Erziehungsrates, welcher die Lehrpläne erläßt, die Prüfungen abnimmt und den Studienausweisen staatliche Anerkennung gewährt. Das Kollegium ist als Schule die Fortsetzung der alten Kantonsschule (1852—1906). Die Gründung des Kollegiums erfolgte durch Landesgemeindebeschluß vom 2. Mai 1902. Grund und Boden und die Gebäulichkeiten gehören dem Staat. Der Betrieb des Kollegiums mit Internat und Externat für alle Abteilungen, sowie die Anstellung der Professoren, die Beschaffung der Lehr- und Unterrichtsmittel ist Aufgabe der Kollegiumsgesellschaft, die sich als Aktiengesellschaft konstituiert hat. Die Oberleitung des Betriebes und die Vertretung nach außen obliegt einem von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat, dem offiziell zwei Mitglieder des Erziehungsrates angehören müssen.

Nebst dem Unterhalt der Gebäulichkeiten leistet der Kanton alljährlich einen Beitrag an das Kollegium.

e. Die kaufmännische Fortbildungsschule in Altdorf ist eine private und gemeinnützige Institution des kaufmännischen Vereins, Sektion Uri. Die Betriebskosten dieser Schule werden durch den Verein selbst übernommen. Der Bund, Kanton und einzelne Gemeinden leisten Subventionen.

IV. Die Eigenart der lokalen Schulverhältnisse und deren Würdigung

Der Kanton Uri ist vorwiegend ein Gebirgskanton. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß die Schulverhältnisse nicht bloß im Vergleich zum Mittelland, sondern auch innerhalb des eigenen Landes stark differieren. Die Schulzeit der einzelnen Gemeinden ist sehr verschieden. Die Zahl der Schulwochen schwankt zwischen 32—40, während die Schulstunden sich auf 540 bis 800 obligatorische Stunden erstrecken, je nachdem die Sommerschule nur für einen Teil der Klassen – Unterschule – oder für alle Abteilungen vorgeschrieben ist.

Die kantonale Schulordnung hat diesen Schwierigkeiten Rechnung getragen, wie auch andere Kantone mit Gebirgs- und mehrheitlich landwirtschaftlichen Verhältnissen darauf Rücksicht nehmen. Die Erreichung einer hohen Jahresstundenzahl, z. B. 1000 Unterrichtsstunden, hängt wesentlich von den Entfernungen, von der Gangbarkeit von Weg und Steg, von milden oder strengen Wintern ab. Es ist für geschlossene Ortschaften mit vorwiegend Dorfjugend leichter, die Absenzziffer auf ein erträgliches Minimum herabzudrücken, als bei der Gebirgsjugend, die mit den Gefahren der Elemente, der Lawinen, Wildbäche, Steinschläge und über Nacht verschneiter und schwer gangbar gemachter Wege rechnen muß.

Die kantonalen Schulinspektorate haben bezüglich Schulwege und Absenzen im Jahre 1939 besondere Erhebungen gemacht. Dieselben zeigten, daß der fünfte Teil aller Primarschulkinder des Kantons einen Schulweg von ein bis zwei Stunden hatten. Die physische Anstrengung solcher Schulwege wirkt sehr hemmend, indem die Kinder hin und zurück täglich 2—4 Stunden laufen müssen. – Die schwierigsten Verhältnisse diesbezüglich haben die Gemeinden des Schächentales, ferner Isenthal und Bristen. In Isenthal wohnten von 98 Kindern 57 über eine Stunde entfernt, in Bürglen hatten von 350 Kindern 140, in Spiringen von 120 Schülern 80 eine weite Entfernung. Trotzdem haben von den 580 Schulkindern des Schächentales im genannten Schuljahr 127 nie gefehlt. Diese Tatsache wurde von den Schulbehörden besonders vermerkt. Auf dem Urnerboden, in der Göscheneralp, von Golzern nach Bristen ist im strengen Winter oft für ganze Wochen der Schulbesuch nur mit Hilfe der Ski möglich, da der Schneefall und zusammengewehte Schneeschichten häufig die Höhe von zwei bis drei Metern erreichen können. Für unerwachsene Schüler, gar Erst- und Zweitkläßler, die von der Schule ermüdet, hungrig des Abends, einen solchen Heimweg antreten müssen, bedeutet das eine nicht zu unterschätzende Strapaze. Solchen Bergkindern können Hausaufgaben nicht mehr zugemutet werden.

Ferner ist ein frühzeitiger Schulbeginn am Vormittag unmöglich, weil solche Kinder zur Nachtzeit daheim weggehen müssten.

Durch solche Entfernungen und Elementargewalten verhindert muß der Schulbetrieb auf das Notwendige, Wesenhafte eingeschränkt werden. Es braucht weise Zeitausnützung und wohlberechnete Einteilung, bei zwei- und mehrklassigen Abteilungen das vorgeschriebene Pensum zu erreichen.

Bergkinder sind in der Regel zäh und widerstandsfähig, weshalb die Zahl der Krankheitsabsenzen relativ klein ist. Nicht selten kommt es aber vor, daß größere Knaben und Mädchen infolge Erkrankung der Eltern für dringende Arbeit, Besorgung von Haus und Stall benötigt werden, da gar oft eine Aushilfe unerhältlich ist.

Ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für einen geordneten Schulbetrieb bedeutet die Mittellosigkeit vieler Eltern. Die Bergler gelten oft als schulunfreundlich. Vielleicht nicht so sehr der weiten Schulwege halber, denn auch sonst bleiben Weg und Steg gleich, sondern der Bergbauer ist auf die wenigen Franken angewiesen, die sein Bub oder Mädchen als Knechtlein oder Mägdlein irgendwo verdienen könnte. Vor allem aber will der Bergler im Sommertrimester, das heißt vom Frühling an bis Herbst, seine Kinder frei haben als «unentbehrliche» Hilfe. Der Bergbauer will auch seine Familie beisammen haben, er vermag nicht an zwei Orten zu haushalten, für sich auf der Alp droben und für die schulpflichtigen Kinder im Tal drunten, er vermag auch nicht seine Schulkinder zu verkostgelden, in der Regel sind es mehrere. Darum zieht er mit der ganzen Familie auf die oft fünf bis sechs Stunden entfernte Alp. Das ist ein Hauptgrund, warum die Sommerschule auf ein Minimum in manchen Gemeinden angesetzt werden mußte. Sommerferien von Ende Mai bis Ende September sind anormal lang. Trotz dieser Hemmungen wäre aber ein generelles Urteil, die Schulen seien rückständig und die Kinder kämen gänzlich ungenügend geschult ins rauhe Leben hinaus, ungerecht und falsch. Einmal kommt den Kindern eine natürliche Intelligenz zu. Auch die Ferienzeit ist nicht umsonst. Die Beobachtungsgabe wird im harten Existenzkampf geschärft und der Wille, die Entschlossenheit und Ausdauer werden angeregt. Anderseits wird in der Winterschule der Unterricht sehr konzentriert erteilt und der Schüler wird zum selbständigen Denken angehalten. Es gibt Schulen, deren Ergebnisse im Rechnen sehr gut sind, die eine flotte Schrift mit Rechtschreibung sich angeeignet haben. – Zugegeben aber werden muß, daß Bergkinder vielerlei nicht sehen und gelernt haben, was Stadtkinder von Jugend auf wissen. Der Gedankenkreis des Berglers ist enger. Manches Nebenfach in den Schulen muß verkürzt oder ausgelassen werden und viele wertvolle Hilfsmittel fehlen. Die Schulen sind sehr oft arm und haben kein oder veraltetes Anschauungsmaterial.

Das Schulwesen hat auch seine soziale Seite. Um den Besuch zu erleichtern, bemühen sich nebst den Behörden auch Vereine, Stiftungen und Jugendorganisationen. Die wichtigsten Stiftungen sind die Fideikommiß-Stiftung von Landammann Peter Apro (1578). Aus dem Stiftungsvermögen

werden jährlich zirka 6000 Fr. an die Gemeinden verteilt für die Bekleidung und Ernährung der Schulkinder und für die Versorgung schwererziehbarer Jugendlicher. – Ferner die Stiftung von Landammann Karl Muheim (1883). Laut Rechenschaftsbericht wurden zirka 4700 Fr. an die Schulen des Kantons für Verbesserungen verteilt. – Eine sehr wohltätige Einrichtung in der sozialen Fürsorge der Schuljugend sind die Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder. Die meisten Gemeinden haben diese Institution. In den Berggemeinden wäre die Abhaltung von Ganztagschule undenkbar ohne die Verpflegung der Kinder in den Suppenanstalten. Diese gehen zu Lasten der Gemeinden. Die Unterstützung dieser Schulkinderverpflegungsanstalten ist eine Existenznotwendigkeit. Der Kanton leistet an die Kosten namhafte Beiträge.

Nicht zu vergessen ist die charitative Tätigkeit der Frauen- und Müttervereine für die Fürsorge armer Schulkinder. In ähnlicher Weise ist auch die Pro Juventute und die Pro Infirmis tätig. Und letzten Endes dürfen auch die Ferien-Kolonie-Organisationen erwähnt werden, um dadurch unbemittelten Schulkindern körperliche und geistige Erholung zu ermöglichen. Das ist auch Dienst an der Schuljugend.

So ist in der Beurteilung der Gebirgsschulen ein gerechter Maßstab anzuwenden, nicht schablonenhaft, sondern in Berücksichtigung und Würdigung jener Schwierigkeiten, die sich naturgemäß ergeben. Da nun die Voraussetzungen beinahe in jeder Gemeinde differieren, kann keine wie die andere beurteilt werden.

Die Entwicklung der Volksschule und damit der Volksbildung hat seit dem 16. Jahrhundert einen weiten Weg hinter sich. Die Entwicklungen sind jedoch erfreulich dank der guten Zusammenarbeit von Schulbehörden, Lehrerschaft und der Mehrheit des Volkes.

Übersicht der verschiedenen Schularten des Kantons Uri:

Schulart	Orte	Eintrittsalter	Dauer / Jahre
Kleinkinderschule	4	4.	2—3
Primarschule	26	7.	6—7
Sekundarschule	10	13.	2—3
Obligatorische Fortbildungsschule	26	14.	4
Haushaltungsschule	4	14.	1—2
Gewerbliche Fortbildungsschule	1	16.	3—4
Kaufmännische Fortbildungsschule	1	16.	3—4
Realschule	1	13.	3
Gymnasium	1	13.	6
Lyzeum mit Matura	1	18.	1

Quellenangabe über das urnerische Schulwesen:

Geschichtsfreund Bd. 33 (1878). — Historisches Neujahrsblatt Uri 1897. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Schul- und Erziehungswesen von Uri 1936. — Rechenschaftsberichte des Erziehungsrates 1940/41. — Landbuch des Kantons Uri, 2. und 10. Band. — Schulinspektionsberichte von 1878—1941. — Jahresberichte des Kollegiums Altdorf 1907—1942.